

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 37. —

Breslau, den 16ten September 1812.

Reglement

für diejenigen, welche den Klodnitz = Kanal beschiffen.

Nachdem zur Belebung des Handels, besonders zur leichtern und wohlfeilern Versendung der Berg- und Hütten-Producte der von dem schiffbaren Oberstrom entfernt liegenden Berg- und Hüttenwerke in Oberschlesien, ein schiffbarer Kanal von der Oder bei Cosel bis Zabrze im Beuthner Kreise geführt, und so weit zu Stande gebracht worden, daß derselbe nunmehr auf dem vorgeschriebenen Duct beschifft werden kann, und zur Aufsicht über dieses kostbare Werk, und zum Betriebe des Expeditions-Verkehrs das erforderliche Personale angestellt worden; so wird den commercirenden Publico dieses, und in Folgendem die Bedingungen, unter welchen einem jeden die Benutzung des Kanals und seiner Werke Behufs der Beschißung, bekannt gemacht.

1) Der Duct von der Oder bis an Schleusse Nro. 14. bei Rzehitz kann mit Oberschlesischen Oberkähnen, von da bis Gleiwitz mit Booten von 50 Fuß lang, $6\frac{1}{2}$ Fuß breit, welche eine Last von 200 Centner tragen, von Gleiwitz bis Zabrze mit Booten von 20 bis 30 Fuß Länge, 6 Fuß Breite, welche 75 Centner tragen, befahren werden.

2) Es steht einem jeden frei, entweder mit seinen eigenen Schiffegefäßen, wenn sie die vorhin beschriebenen Abmessungen haben, oder mit gemieteten, gegen Erlegung der nach dem Tarif feststehenden Schlossen und Kanal-Gefälle, den Kanal und die Schleussen zu beschiffen, oder beschiffen zu lassen jedoch müssen sich die Schiffer der Anordnung unterwerfen, die in Betreff der Durchschleusung und der Stationen getroffen werden müssen, um nicht unnützen Aufenthalt, Hindernisse und Wasserverschwendungen zu verursachen, durch welche die Schifffahrt am Ende selbst beeinträchtigt würde.

3) Da die Schleusen so groß sind, daß wenigstens 2 Schiffe der mittlern Größe zur gleicher Zeit durchgeschifft werden können, so wird aus vorangeführtem Grunde, und um mit dem Wasser des Kanals ökonomisch zu verfahren, festgesetzt, daß in der Regel nie anders, als entweder ein großes Schiff von 4 bis 500 Centnern, oder 2 bis 4 kleinere von eben der Last zusammen zu gleicher Zeit durchgeschleusst werden, und daß also einzelne mittlere und kleine Schiffe bei den Schleusen warten müssen, bis die zur Durchschleussung bestimmte Zahl vorhanden ist.

4) Sollte indeß eine schleunige Weiterbeförderung eines einzelnen Schiffs nothwendig seyn, und eine Ausnahme der Regel erfordern, so muß für das Durchschleusen dieses einzelnen Schiffs, weil jedes Spiel der Schleufe seine bestimmte Taxe hat, so viel Schleussengeld bezahlt werden, als sonst für 2 mittlere Schiffe oder ein großes Oderschiff durchzuschleusen bezahlt wird.

5) Tritt der Fall ein, daß 3. B. Schiffe vor der Schleufe zum Durchschleusen liegen, unmittelbar hinter denselben aber keine wären, wohl aber in kurzer Zeit erwartet würden, und dem Auge in einer Entfernung von circa 100 Ruthen bereits sichtbar sind, so müssen die vorliegenden so lange warten, bis jene angelangt sind, damit mit ein und derselben Schleussung die untere Schiffe herauf und obere herunter gebracht werden können, und so vice versa.

6) Die bei einer Schleufe ankommenden Schiffe müssen kurz vor derselben in einen langsamen Gang gebracht, an den Flügeln derselben aufgehalten, und an die bestimmten Plätze festgemacht werden.

7) Nach Anlandung der Schiffe muß der Schiffer vorher, ehe er mit seinem Gefäße durchgeschleusst wird, seinen Fachtbrief dem Schleussenmeister zur Durchsicht und Notiz übergeben.

8) Bei der Durchschleussung und dem Fortbringen der Schiffe über die Rollbrücken, ist jeder Schiffer verbunden, dem Schleussenmeister bei Eröffnung und Schließung der Schieß- und auch der großen Schleuß-Thore, nicht minder bei dem Betrieb der Maschinerie in den Rollbrücken nach deren Anweisung zu assistiren, und durch seine Leute assistiren zu lassen. Ohne Anweisung darf derselbe aber dabei nichts unternehmen noch durch seine Leute unternehmen lassen.

9) Die zur Schleussung in die Schleufe gebracht werdenden Schiffe müssen langsam eingehen, und vermittelst unbefschlagener Stangen oder Ruder bis in die Schleusenammer gebracht, daselbst an den Kammerwänden festgehalten und verhütet werden, daß die Schiffe nicht an das Unterthor gedrückt, durch den Strom des einlassenden Wassers mit Gewalt angeschlagen, oder auch eingesäuft werden.

Eben diese Vorsicht, wodurch die Abwendung einer Beschädigung der Schleusenwände und Thore bezweckt wird, ist beim Ausgange der Schiffe aus der Schleuse nöthig. Bei Schiffen, welche mit dem Steuer länger wie die Schleusenklammern sind, müssen die Steuer vor dem Eingang in die Schleuse abgenommen werden.

10) Die Schleuffung wird nur am Tage, und zwar in den durch Sonnen-Auf- und Untergang begrenzten Zeiten betrieben. In Sonn- und Festtagen darf in den Zeiten des Gottesdienstes, als Vormittag zwischen 9 und 12 Uhr, nicht geschleusst werden.

11) Bei Befahrung des Kanals darf kein Schiffer sich beschlagener Ruder bedienen, oder sein Schiffsgesäß vermittelst aufgezogener Segel durch den Wind forttreiben lassen.

Er ist verbunden dasselbe durch einen Trödelzug fortzuschaffen.

Er ist ferner verbunden, die Leitung des Schiffs dergestalt zu besorgen, daß er weder an die Kanal- noch an andere zum Kanal gehörige Werke anfährt und Beschädigungen verursacht.

12) Wenn sich Kanal-Fahrzeuge in ihrem Zuge auf ein und derselben Trödelbahn einander begegnen, so müssen diejenigen, welche von unten herauf kommen, ihre Trödelleine senken, und den Herabkommenden darüber hinfahren lassen.

Mit den Kanal-Fahrzeugen oder Schiffen darf nirgend anders als bei Schleusen, und zwar in dessen Unterwasser übernachtet werden, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn z. B. in der Mitte zwischen 2 Schleusen gelandet und übernachtet wird, bei einem entstehenden Sturm das Schiff leicht abgetrieben, vor die Schleusenthore geworfen, wohl gar versenkt, und auf diese Weise Schaden verursachen, und selbst Schaden nehmen kann. Die Steuermänner der Schiffe müssen darauf halten, daß lecke oder Regenwasser erhaltende Schiffe, die Nacht hindurch öfters ausgeschöpft werden.

14) Die anlandenden Schiffe müssen wohl befestigt und dazu die Pfähle jenseits des Banquets, keinesweges aber auf den Banquets eingeschlagen werden.

15) Es müssen Laufbretter vom Schiffe aus nach dem Ufer Behufs des Aufsteigens oder Einlassens gelegt werden, weil ohne diese Vorsicht die Kanal-ufer abgetreten, und beschädigt werden.

16) Auf- und Einlade-Plätze dürfen von dem Schiffer nicht willkürlich gewählt werden. Ueberhaupt muß, wenn außer den bestimmten Niederlags-Plätzen auf andern Plätzen auf und eingeladen werden soll, dies Vorhaben im ersten Fall demjenigen Spediteur, wo das Schiff befrachtet wird, im letztern Fall dem

Districts = Schleussenmeister bekannt gemacht, und letztere, besonders in beiden Fällen um die Anweisung der schicklichsten Stelle, und wenn er erst laden will, um Ausfertigung einer Fracht = Scheins angesprochen werde, oder wenn er ausladen will, muß er den vom Einladeplatz mitbringenden Frachtbrief zum Vermerk abgeben.

17) Auf den Kanal = Banquets darf weder von dem Schiffer noch andern Leuten Feuer angemacht und unterhalten werden, auch dürfen auf und an denselben stehende Bäume und Pflanzungs = Anlagen nicht beschädigt, noch weniger geraubt werden.

18) Schiffe, die mit betrunkenen Steuer = Leuten oder Schiffziehern vor den Schleussen oder Rollbrücken anlangen, werden nicht eher weiter befördert, als bis sie den Rausch ausgeschlafen haben, und nüchtern geworden sind.

19) Die Schiffer und die zum Schiffziehen angestellte Leute müssen sich gegen jeden Kanal = und Schleussen = Officianten vom Bau = Inspector bis zum Kanalwärter, also auch gegen den Schleussenmeister, bescheiden auführen, und deren Anordnung, welche die Beschiffung des Kanals, das Durchschleussen, Anlanden, Erdbelziehen und andere dahin abzweckende Gegenstände betreffen, pünktlich befolgen, und bei dem Betrieb ihres Geschäfts als Schiffahrende alles dasjenige beobachten, was überhaupt im vorstehendem Reglement vorgeschrieben worden. Dagegen haben selbige mögliche Förderung und gute Behandlung von Seiten vorgedachter Officianten zu gewärtigen.

20) Diejenigen hingegen, welche dem zuwider handeln, werden mit den hier weiter unten bestimmten Strafen, von denen kein Erlass zu hoffen ist, belegt werden.

a) Jede wirklich verursachte Beschädigung an den Kanal = Ufern, Schleussen, Brücken und übrigen Werken, auch Baum = und Pflanzungs = Anlagen, und der Bewährungen, wird, wenn sie aus Unvorsichtigkeit geschehen, mit dem doppelten, wenn sie aus bösen Willen geschehen, mit dem fünffachen Werth dessen, was zur Wiederherstellung erforderlich ist, belegt.

b) Die Unterlassung des Bewöts, die bei den Schleussen ankommenden Schiffe kurz v. r. denselben in einen langsamen Gang zu setzen, wird mit 10 Sgl. bestraft.

c) Wer sich der nach §. 8. angeordneten Assistenz des Schleussen = und Maschinen = Meisters entzieht, bezahlt an Strafe die Hälfte mehr als die Kosten betragen, an seiner Stelle einen Gehulfen für Geld anzunehmen.

- d) Wer bei der Befahrung des Kanals oder der Schleusen mit Eisen beschlagene Ruder oder Stangen gebraucht, bezahlt mit dem Verlust des Ruders oder der Stange, ausserdem noch 5 Sgl. Strafe.
- e) Eine eigenmächtige und willkürliche Ziehung der Schoß- und Schleusen-Thore, eine willkürliche Wahl der Aus- und Einlade-Plätze; eine Vernachlässigung der Fahrzeuge im Kanal, und Nichtbefolgung dessen, was deshalb §. 13 und 14. vorgeschrieben worden, und ein beleidigendes Benehmen gegen die Kanal-Offizianten, wird jedes Vergehen besonders mit 2 R Ir., eine grobe Injurie gegen die Kanal-Offizianten aber wird sibi calisch nach Urteil und Recht bestraft werden.
- f) Bei vorkommenden Beraubungen an den zur Unterhaltung des Kanals erforderlichen Dingen, oder der auf den Niederlagsplätzen befindlichen Producte und Materialien, wird der Dieb sogleich durch die Kanal-Beamten zur Haft gebracht, und an die nächsten Gerichte abgeliefert, um nach Urteil und Recht bestraft zu werden.

Solche Untersuchungen sollen vorzüglich beschleunigt, und nach erkannter Strafe eine Warnungs-Anzeige derselben bei dem Kanal affigirt werden.

Berlin, den 4ten August 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
von Hardenberg.

P u b l i c a n d u m,

betreffend das Verhalten der an dem schiffbaren Klodnitz-Canal angrenzenden respectiven Dominiorum und Gemeinden.

Zum Besten der Provinz und ihres innern Verkehrs, besonders zur Erleichterung des Transports der Bergwerks- und Hütten-Producte im Beuhenschen, Torker und Plessechen Kreise ist auf Kosten des Staats ein schiffbarer Kanal von der Ober. Cosel gegen über, bis Glewig und von da weiter bis Zabrze geführt worden.

So wie nun dieses dem commercirenden und schiffahrenden Publikum unterm 7. d. d. durch ein besonderes Publikandum bekannt gemacht, und selbiger zur Benutzung des Kanals in dieser Hinsicht aufgefordert worden, so ist auch nöthig, diejenige Verordnung ergehen zu lassen, und zur öffentlichen Kenntniß zu bring-

bringen, wornach die an den Kanal angränzenden Grundstücksbesitzer vor Beschädigungen der bestehenden Anlagen gewarnt, und mit denjenigen Strafen bekannt gemacht werden, die auf die Beschädigung einer oder der andern Anlage in Verhältniß des nachtheiligen Einflusses, so dieselbe aufs Ganze hat, festgesetzt worden.

Das gegenwärtige Publikandum hat die Bestimmung dieses Gegenstandes zum Vorrurfe, wie folget:

1) Da das Hüten des Viehes der Erfahrung nach, von den Gemeinden am Modnig-Kanal vielfältig vernachlässiget wird, so ist es nicht ungewöhnlich, daß dergl. icken auf den Kanal-Bankets und denen Dämmen angetroffen wird, und Schaden auf den Dammrathen und in den Pflanzungs-Anlagen verursacht. Dies nach Möglichkeit zu verhüten wird festgesetzt, daß

I) die ganze Gemeinde des Orts, aus welcher Vieh auf den Kanal-Dämmen und Bankets oder überhaupt innerhalb den Gränzen des zum Kanal gehörrigen Terrains angetroffen und durch einen Kanal-Officianten oder dessen Leute gepfändet wird, dafür verantwortlich gemacht, und von derselben für jedes Stück Vieh, es sei Pferd, Kuh, Dohse oder Schwein

5 Sgl. Pfandgeld bezahlt, und auch der verursachte Schaden wieder ausgebeffert werden soll.

2) Bei der Pfändung selbst muß alles dasjenige beobachtet werden, was nach dem Allgemeinen Landrecht Pars I. Tit. 14 vorgeschrieben ist, die Widersetzlichkeit derselben und Wiederbemächtigung des gepfändeten Viehes wird nach §. 459. 461 und 465 dieses Titels beurtheilt.

3) Das Reiten, Fahren, Viehtreiben und Karrenschleppen am Kanal behindert nicht nur das Trödelziehen, sondern ist auch den Kanal-Ufern oder Bankets und Dämmen schädlich.

Es wird also dergleichen Verkehr am Kanal dem Publiko untersagt, und demselben bekannt gemacht, daß auf Uebertretungsfälle folgende Strafen stehen:

- | | | | |
|--|----------|---|---------|
| 1) für einen bespannten Wagen wird bezahlt | 2 Rthlr. | — | — |
| 2) für ein einzeln Pferd, welches geritten wird | = | = | 20 Sgl. |
| 3) für jedes Stück Vieh, das getrieben oder geführt wird | = | = | = |
| | = | = | = |
| | = | = | = |
| | = | = | = |
| 4) für eine Schubkarre | = | = | 5 Sgl. |

4) Den Kanal zu fischen, Fischgehälter darin zu halten, Flachs darin zu rösten, Viehtreibe und Tränken darin anzulegen und zu unterhalten; Baue auf den Bankets und über den Kanal zu führen, und Stege zu legen, Vieh darin

zu schwimmen, und Unrath in den Kanal zu werfen, wird auf den Grund des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit. XV. §. 38. et seq. untersagt, und kann auf keine Weise gestattet werden.

Uebertretungsfälle werden in Verhältniß des Nachtheils, den eine oder die andere Unternehmung und Anlagen dem Kanal bringen kann, bestraft.

5) Neue Anlagen und Veränderung bestehender, wodurch dem Kanal das Wasser entzogen, oder dasselbe aufgestaut wird, oder die mit dem Kanal, wenn auch in entfernter Verbindung stehen, sind Niemanden selbst außer den Gränzen des Kanal-Territorii gestattet, wenn nicht zuvor darüber die Erlaubniß des Staats eingeholt worden, nach §. 97. Tit. VIII. Pars I. und §. 46. Pars II. Tit. XV. des Allgemeinen Landrechts.

6) Die bestehenden Kanal-Werke darf Niemand beschädigen. Wer überwiesen werden kann, Brücken, Schleusen, Stege, Dämme, und andere zum Kanal gehörige Werke und Anlagen geflißentlich beschädigt zu haben, ist außer der, nach allgemeinen Gesetzen verwirkten Strafe, schuldig und verkunden, nicht nur die Wiederherstellungs-Kosten und doppelt so viel als Strafe zu tragen, sondern auch die durch die Beschädigung verursachte erweckliche Nachtheile zu bonificiren.

7) Unwillkürlich verursachte Beschädigungen, und bei denen keine Entwendung des abgerissenen oder abgestoßenen Ergänzungs-Theils statt hat, sollen dadurch bestraft werden, daß der überwiesene Thäter die Kosten zur Wiederergänzung des beschädigten Theils zu tragen verurtheilt wird.

8) Beraubung der auf den Niederlags- und andern öffentlichen Plätzen am Kanal befindlichen Kanal-Bau- und Verschiffungs-Geräthschaften, Materialien und zur Verschiffung bereitliegender Producte, soll nicht nur mit dem Ersatz des Geraubten, sondern auch nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit. XX. §. 1140. seq. bestraft worden.

Zum Schluß werden noch diejenigen Gemeinden, welche mit ihren Grundstücken an den Kanal anstossen, angewiesen, nicht nur überhaupt jeder Beschädigung der Kanal-Werke nach Möglichkeit zu steuern, sondern auch, wenn der Kanal und dessen Werke zur Zeit hoher Fluten in Gefahr kommen sollte, auf Requisition des Kanal- und Wasser-Bau-Inspectors zu Gleiwitz, und des Expedition-Inspectors zu Klobnitz Arbeitsleute gegen Bezahlung nach den üblichen Sätzen mit den benötigten Geräthschaften versehen, zu jeder Zeit und zu den Verrichtungen zu stellen, welche zur Abwendung der Gefahr von den Kanal-Bau-Officianten angeordnet werden.

Gegeben Berlin den 4ten August 1812.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

T a r i f

über die Schleusen- und Canal-Gefälle am schiffbaren Klobnitz-Canal.

Benennung der Gefälle.		in Realwerth Rthl.fgl. d'. *)
I. Ladungen durch Schiffs-Gefäße, welche 50 bis 100 Fuß lang sind, den Canal von Gleiwitz bis Schleuse No. 1. durch 18 Schiffs-Schleusen 6 Meilen lang an die Oder mit voller Ladung befahren, bezahlen folgende Gefälle:		
1	Für 1 Gruben-Scheffel Steinkohlen oder Coacks für jede Schleuse, die passirt wird	1½(1)
2	Für 1 Centner geschmiedete oder gegossene Eisen-Waaren, Metall, Ammunition und Geschütze, desgl. Erze, Thon, Stein, Theer und andere Producte, für jede Schiffs Schleuse, die passirt wird	1½(1)
3	Für 1 Centner Kaufmannsgüter und dergl. Waaren für jede Schiffs-Schleuse, die damit passirt wird	2½(2)
4	Für Meubels und dergl. Geräthschaften, welche weder nach Maasß und Gewicht berechnet werden können, und keine volle Schiffsladung betragen, sondern nur als Zuladung betrachtet werden müssen, bezahlt man nach Maasßgabe ihrer Beschaffenheit soviel, als wegen ihres einnehmenden Raumes zur vollen Schiffsladung an Centnerzahl nicht gebracht werden konnte, pro Centner	2½(2)
5	Ein jedes Schiff, welches mit voller oder geringerer Ladung von Eisen, Getreide, Wolle, oder andern Waaren und Kaufmannsgütern, sie haben Rahmen, wie sie wollen, den Canal herauf oder herunter fährt, bezahlt für die Durchschleusung einer jeden Schiffs-Schluse	1 —
6	Ein jedes Schiff, welches mit Bohlen, Brettern oder andern geschnittenen oder Klaster Holz beladen, den Canal herauf und herunter fährt, bezahlt für jede Schiffs-Schleuse, die es passirt	20 —
7	Ein jedes Schiff, welches mit einer Ladung am Canale herauf oder herunter gefahren, und die Schleusen-Gefälle nicht nach Gewicht und Maasß, sondern pro Schleuse nur 1 Rthlr. bezahlt hat, giebt, wenn es leer zurückkommt, für die Durchschleusung einer jeden Schiffs-Schleuse	10 —

Be-

*) Anmerkung. Die in Klammern befindlichen Zahlen bestimmen die Tarif-Sätze nach dem neuen Münz-Fusse, wenn der Silbergroschen in 10 d'. eingetheilt wird, und sind dann einzuführen, wenn eine hinlängliche Menge neuer Scheide-Münze vorhanden ist; wogegen alldann die Sätze, nach welchen der Silbergroschen in 12 d'. getheilt angenommen ist, wegfallen.

Benennung der Gefälle.		in Realwerth Rthl. u. d.	
8	Ein Gang beschlagen oder unbeschlagen Bauholz, der höchstens aus 2 Tafeln besteht, welche 25 — 26 Ellen lang 12 Fuß breit eingebunden seyn dürfen, bezahlt, wenn solche nicht mit Brettern oder andern Materialien beladen ist, für die Durchschleusung einer jeden Schiffs Schleuse	—	20 —
9	Wenn aber ein vorstehender Gang Bauholz aus 2 Tafeln bestehend noch mit Brettern oder andern Materialien beladen ist, wird pro Schleuse bezahlt	1	—
10	Ein Gang Bohlen, Bretter oder Latten, der höchstens aus 4 Tafeln besteht, deren jede nur 12 Ellen lang 12 Fuß breit eingebunden seyn darf, bezahlt pro Schleuse	1	—
II. Ladungen auf Canal-Booten, mit welchen der Canal von Gleiwitz bis Zabrze 1½ lang befahren werden, und wegen der Maschinen-Einrichtung der auf diesem Canal-Duct befindlichen Rollbrücken nur 20 bis höchstens 27 Fuß lang seyn dürfen, bezahlen nachstehende Gefälle:			
1	Von der Niederlage bei Zabrze über eine Rollbrücke bis oberhalb der Alten Rollbrücke zur Gleiwitzer Eisengießerei pro Gruben-Scheffel Steinkohlen=Coaks, so wie pro Centner Eisen, Erz, Thon, Steine, und dergl. Produkte	—	3½(3)
2	Von der Niederlage bei Zabrze über beide Rollbrücken bis zur Niederlage bei Gleiwitz pro Gruben-Scheffel Steinkohlen und pro Centner Eisen und andere Produkte	—	6 (5)
III. An Stapel=Gefällen, für den am Canal angelegten Schiffs=Bau=Platz.			
1	Für 1 neu erbautes Ober-Schiff, wenn solches vom Stapel gelassen worden	6	—
2	Für 1 dergl., wenn es auf dem Stapelplatz reparirt worden	3	—
3	Für 1 neues Canal-Fahrzeug von 50 bis 90 Fuß Länge	4	—
4	Für 1 dergl., wenn es reparirt worden	2	—
5	Für 1 neues Canal-Boot von 20 bis 27 Fuß Länge	2	—
6	Für 1 dergl., wenn es reparirt worden	1	—
7	Für 1 neuen kleinen Oberfahn von 15 bis 20 Fuß Länge	—	10 —
8	Wenn ein neues Ober Schiff oder Canal-Fahrzeug von der Schiffs-Werft gelassen, und auf dem Canal leer nach der Ober herunter-		

Benennung der Gefälle.		in Realwerth Rthl fgl. 5'.	
	oder eins zur Reparatur heraufgehelt, bezahlt es für jede Schiffs-Schleuse, die es passirt	10	—
9	Die Durchschleusung kleiner Oederkähne von 15 bis 20 Fuß Länge findet nicht besonders statt, sondern muß mit andern Schiffen zugleich erfolgen, und bezahlt für jede Schiffs-Schleuse, die es passirt	2 6	(5)
IV. An Canal-, Ufer- und Niederlags-Platz-Gefällen.			
1	Für 1 Schiff oder Canal-Fahrzeug, welches auf einem Canal-Duct zwischen einer oder der andern Schleuse mit Ladungen fährt, ohne eine Schiffs-Schleuse passiren zu dürfen, bezahlt man für jede Tour hin und zurück	1	—
An Canal-Ufer-Geld.			
2	Für 20 Centner Eisen oder 20 Scheffel Steinkohlen, welche auf einem Niederlags-Platz höchstens sechs Monate aufbewahrt, werden an Niederlags-Kosten bezahlt	1	—
3	Für jede 20 Centner Kaufmanns-Güter	2	—
V. Für die Benutzung des Leinpfads oder Trödelsteigs mit Pferden wird bezahlt:			
1	Für jedes Zug-Pferd von Fabrze bis Gleiwitz oder zurück vor einem beladenen Gefäß	6	(5)
2	Für jedes Zug-Pferd von Gleiwitz bis Schleuse No. 1. oder zurück vor einem beladenen Gefäß	1 6	(5)
3	Für Pferde, welche frei gehen oder vor ledigen Gefäßen, wird nur die Hälfte bezahlt.		

Berlin, den 4ten August 1812.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

T a r i f

über die Fracht- und Miethkosten, welche für den Gebrauch der Schiffsg-fäße
und für die Verschiffung der Producte und Waaren auf dem Klobnig-Kanal
zu entrichten sind.

		in Realwerth Rtl. sgl. d'.
1	Für 1 Scheffel Steinkohlen und Coaks, so wie pro Centner Eisen und anderer Producte auf dem Kanale von Fabrge über eine Rollbrücke bis zu der Gleiwiger Eisengießerei, mit den dazu erforderlichen Schiffsgefäßen und Ziehleuten inclusive Ein- und Ausladen der Producte zu verschiffen, wird bezahlt =	3 $\frac{1}{2}$ (3)
2	Für 1 Scheffel Steinkohlen und Coaks, so wie pro Centner Eisen und andere Producte von Fabrge über beide Rollbrücken bis zur Gleiwiger Niederlage, mit den dazu erforderlichen Schiffsgefäßen = und Schiffszieh- und Steuer-Leuten inclusive Aus- und Einladen der Producte =	4 (3 $\frac{1}{2}$)
3	Für 1 Scheffel Steinkohlen und Coaks, so wie pro Centner Eisen, Erz- und andere Metalle von Gleiwig bis Schleuse Nro. 1. mit den dazu erforderlichen Schiffsgefäßen, Schiffszieh- und Steuerleute inclusive Ein- und Ausladen der Producte zu verschiffen	7 $\frac{1}{2}$ (6 $\frac{1}{2}$)
4	Für 1 Scheffel und Centner dergleichen Producte auf kürzere Distanz wird pro Kanal-Duct von einer Schleuse bis zur andern zwischen Gleiwig und Schleuse Nro. 1. zu verschiffen bezahlt.	$\frac{1}{2}$ (1 $\frac{1}{2}$)
5	Für 1 Centner Kaufmannsgüter, Mobilien und andere Geräthschaften von Gleiwig bis Schleuse Nro. 1. an die Oder, oder von hier bis Gleiwig zu verschiffen wird an Transport- und Schiffsgefäß-Kosten bezahlt =	9 (7 $\frac{1}{2}$)
6	Für 1 Centner dergleichen Waaren auf kürzere Distanz wird pro Kanal-Duct von einer Schleuse bis zur andern bezahlt =	$\frac{1}{2}$ (1 $\frac{1}{2}$)
Anmerkung. Die in Klammern befindlichen Zahlen bestimmen die Tariffäße nach dem neuen Mün-fusse, wenn der Sgr. in 10 D' eingetheilt wird, und sind dann einzuführen, wenn eine hinlängliche Menge neuer Scheidemünze vorhanden ist; wogegen alsdann die Säße, nach welchen der Sgl. in 12 D' getheilt, angenommen ist, w. g. fallen.		

Berlin, den 4ten August 1812.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 353. Betreffend den Werthstempel zu Kauf-Contracten über Domainen oder eingezogene geistliche Güter, wo in das Kaufgeld in Staats-Pappieren nach dem Nennwerthe stipulirt wird.

Die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte hat, wie hierdurch allgemein bekannt gemacht wird, durch die Verfügung vom 1ten d. M. bestimmt:

daß zu Kauf-Contracten, welche über Domainen oder eingezogene geistliche Güter nach öffentlicher Versteigerung derselben abgeschlossen werden, und worin die Zahlung des Kaufgeldes in Staatspappieren nach dem Nennwerthe stipulirt wird, der, nach Art. 7. No. 2. des Stempel-Gesetzes vom 20sten Nov. 1810 anzuwendende Werthstempel, nicht nach dem vollen Betrage des Kaufgeldes, sondern nach derjenigen Höhe des Kaufgeldes zu berechnen und zu bestimmen ist, welche sich nach Reduction der in Staatspapieren zu zahlenden Summen laut Cours, den sie am Tage des Zuschlages gehabt haben, ergibt.

Breslau den 31sten August 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 354. Wegen Verhinderung der Schäfer und Hirten, welche unversteuerte Schlachtungen vorzunehmen.

Zur Warnung für die Schäfer und Hirten, welche so leicht geneigt sind, jeder Aufforderung zur Schlachtung zu folgen, ohne sich darum zu bekümmern, ob das zu schlachtende Stück Vieh auch vollständig versteuert ist, wird auf Veranlassung einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 15ten August C. und mit Bezug des unterm 2ten Nov. 1811 sub Nro. 53. an die Consumtions-Steuer-Aemter ergangenen Circularis hiermit bekannt gemacht:

daß, wie auch schon bisher nach Lit. y. §. 14. des Consumtionssteuer-Reglements vom 28sten October 1810 gesetzlich festgestanden hat, jeder Schäfer oder Hirte, der, es sei für sich selbst oder für andere ein Stück Vieh schlachtet, dessen geschehene volle Besteuerung ihm nicht durch Vorlegung der Schlachtsteuer-Quittung nachgewiesen ist, ohne alle Schonung eben sowohl wie der, für den die Schlachtung geschieht, in die durch Lit. y. §. 14. des Consumtionssteuer-Reglements vom 28sten October 1810. und §. 7. Edict vom 7ten September

1811 geordnete Strafe der sechzehnfachen Versteuerung des ohne Gefälle-Berichtigung geschlachteten Viehes, verurtheilt werden wird.

Nur in dem einzigen Falle, wenn ein Schäfer oder Hirte ganz allein von dem Dominio unterhalten wird, und von der Gemeinde kein Deputat erhält, also in dessen alleinigen Lohn und Brodt steht, und zum Hof-Gesinde desselben gehöret, für die Gutts-Herrschaft, mithin auf Befehl derselben und nicht für einen andern, ohne Vorzeigung des Schlachtsteuer-Zettels schlachtet; soll ein solcher Schäfer oder Hirte nicht besonders neben dem Schlachtherrn bestraft werden. Schlachtet aber ein in Lohn und Brodt des Dominii stehender Schäfer oder Hirte, oder ein Gemein-Schäfer für ein Mitglied der Gemeinde seines oder eines andern Dorfes ohne vorher gegangene Versteuerung, so wird derselbe neben dem Schlachtherrn ebenfalls nach der Strenge des Gesetzes bestraft.

Die Schulzen haben diese Verordnung den Schäfern und Hirten noch besonders bekannt zu machen und sie nach Inhalt derselben deutlich zu belehren. Auch wird den Schulzen aufgegeben, die Gemeinde ihres Ortes, bei der jetzt herannahenden Schlachtzeit, vor Umgehung der Königl. Schlacht-Gefälle zu warnen und ihnen anzudeuten, daß alle Contraventionen der Art, ohne Rücksicht auf die anzubringende Ausflächte, auf das schärfste geahndet und mit denen in den vorgedachten Gesetzen verordneten resp. 16- und 24fachen Versteuerungs-Strafen, oder bei unvermögenden Uebertretern mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe unausbleiblich gebüßt werden soll. Der bisher öfters gebrauchte Vorwand, daß die Steuer-Quittung wegen Abwesenheit des Dorf-Einnehmers nicht habe gelöst werden können, wird die Strafe nicht mildern, weil nach Lit. X. §. 14. des Consumptionsteuere-Reglements vom 28ten October 1810 und zufolge §. 4. des fernerweiten Finanz-Edicts vom 7ten Septem. ber 1811, Niemand vor wirklich gelöseter und empfangener Steuerquittung schlachten darf, und jeder, er sei Schlächter oder Consument, diese Quittung in Zeiten zu lösen verbunden ist. Die Consumptionsteuer-Officianten werden angewiesen, in der jetzt eintretenden Herbst- und Winter-Schlachtzeit ganz vorzüglich aufmerksam zu seyn.

Breslau den 2ten Sept. 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 355. Wegen Verwaltung des Vermögens der städtischen *piorum corporum*.

Wir haben bemerkt, daß die Magisträte und Stadtverordneten mehrerer Städte glauben, die Verwaltung des Vermögens der städtischen *piorum corporum*, wovon die Magisträte Patronen sind, so wie die Verwaltung des Vermögens der Stadt-Eigenthums-Kirchen, sei nach Einführung der Städte-Ordnung lediglich der Cognition des Magistrats und der Stadtverordneten überlassen. Wir machen daher nachstehende Festsetzung des hohen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern d. d. 2ten Juli d. J. allgemein bekannt.

Es ist keinem Zweifel unterworfen und auch gesetzlich, daß über das Eigenthum der auch den städtischen Patronaten unterworfenen Kirchen *ad effectum alienationis*, nicht ohne Einwilligung der betreffenden Regierung, und in den gesetzlich bestimmten Fällen ohne höhere Einwilligung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht verfügt werden kann. Besonders ist auch die Genehmigung der Regierung zunächst erforderlich, wenn Capitalien, die zum Kirchen-Verario gehören, eingezogen oder *elocirt* werden sollen.

In städtischen Fonds oder in *commodum patroni* dürfen dergleichen Capitalien gar nicht angelegt oder verwendet werden, wenn nicht nach vorhergegangener genauer Untersuchung sich ergibt, daß die möglichst größte Sicherheit vorhanden ist.

G. S. III. August 646. Breslau, den 4ten September 1812.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 356. Wegen Versteuerung des ausländischen Brandweins.

Durch die Bestimmung des Herrn Staats = Kanzlers Excellenz vom 21sten v. M. ist die einstweilen verordnete, und durch das hiesige Amtsblatt pro 1812 sub No. 204. pag. 189 bis 192 unterm 11ten Mai c. bekannt gemachte Ermäßigung der Gefälle von ausländischen Brandwein, unter den jetzt veränderten Umständen, wieder aufgehoben worden.

Die Accise = und Land = Consumtions = Steuer = Aemter des Breslauschen Regierung = Departements werden daher, gemäß der von der Königl. Abgabensection unterm 27sten August d. J. erlassenen Verfügung hierdurch angewiesen, von nun an, von dem eingehenden fremden Brandwein, außer den geordneten Tariffmäßigen

Einfuhr = Zoll = Gefällen,

bis zur Stärke von inclusive	39 pro Cent	Alcohol	3 sgl.	Accise pro Quart.
von 40 pro Cent bis exclusive	45 pro Cent,		3 sgl.	6 d'r.
von 45	—	50	—	3 = 10 =
— 50	—	55	—	4 = 4 =
— 55	—	60	—	4 = 8 =
— 60	—	65	—	5 = 2 =
— 65	—	70	—	5 = 6 =
— 70	—	75	—	6 = = =
— 75	—	80	—	6 = 6 =
— 80 und darüber,	—	—	—	6 = 10 =

zu erheben und zu berechnen.

Die genaueste Verwiegung des fremden Brandweins mit dem Alcoholometer, wird den Aemtern wiederholt zur Pflicht gemacht, und ihnen noch besonders die vorzüglichste Sorgfalt hierbei, in Absicht des aus dem Herzogthum Warschau eingehenden Brandweins, von woher, wie bekannt größtentheils Spiritus kommt, empfohlen. Die Verwiegung muß zu dem Ende in den Städten, wo Ober- oder Stadt-Inspectoren angestellt sind, jedesmal in deren Beisein, in den übrigen Städten aber, in Beisein von drei Officianten, nemlich des Reudanten, des Controlleurs und eines Aufsichers geschehen; und diese Beamten müssen auf den Declarations-Feuillen bescheinigen, daß die Stärke des Brandweins in ihrer Gegenwart ausgemittelt worden.

Die Herrn Steuerräthe müssen bei Bereisung ihrer Inspection von der Befolgung dieser Vorschrift Ueberzeugung nehmen, so wie dies auch von Seiten der Calculatur bei der Register-Revision gesehen wird.

Breslau, den 4ten September 1812.

**Breslauer und Meißner Abgaben- und Polizei- Deputation der Bres-
lauschen Regierung.**

Nro. 357. Betreffend die Berichtigung der Vermögens- Steuer von den als Amts- Cautions deponirten Staats- oder Communal- Papieren.

Diejenigen Officianten unsers Ressorts, welche ihre in unserm Depositorio befindliche Amts- Cautions ganz oder zum Theil in Staats- oder Communal Papieren bestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt die Atteste der betreffenden Vermögens- Steuer- Commission über die geschehene Besteuerung dieser Papiere, bei

uns

und einzureichen, wöchentlich die Stempelung der deponirten Staats-Papiere allhier verfügt werden wird.

Wer diese Urtheile nicht anhero einfindet, der wird den Verdacht einer beabsichtigten Umgehung der Vermögens-Steuer von diesen Papieren gegen sich erwecken, und es sich selbst beizumessen haben, wenn nach §. 7. der Declaration vom 13ten Juli d. J. Seite 125. der Gesetz-Sammlung pro 1812 gegen ihn verfahren, und er außerdem durch Zwangs-Mittel zur Beibringung einer anderweiten Caution angehalten wird.

A. D. II. 178. September c. Breslau den 9ten September 1812.

Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 358. Betreffend die Concurrenz der Forstbedienten, Pfarrer und allen öffentlichen Beamten zum Vorspann mit ihren Dienstpferden.

In Erwägung, daß den Forst-Bedienten ihre Pferde theils zur prompten Beförderung ihrer Dienst-Obliegenheiten, theils zur Bestellung ihres Acker, dessen Ertrag einen bedeutenden Theil ihres Dienst-Einkommens ausmacht, unentbehrlich sind, ist höhern Orts festzusetzen befunden worden:

daß jedem Oberförster zwei, und jedem Hegemeister oder Unterförster ein Pferd von dem Militair-Vorspann frei gelassen werden, und die Zuziehung zu demselben von ihren übrigen Pferden nur in dem Verhältnisse wie 1 zu 3 geschehen soll.

Gleichergestalt ist bestimmt worden:

daß die Dienstpferde der Pfarrer so wie alle Dienstpferde von öffentlichen Beamten ganz von aller Concurrenz zum Vorspann befreit bleiben sollen, damit dieselben in der Ausübung ihrer Amts-Pflichten nicht unterbrochen werden, die ihnen aber zur Bestellung ihrer Aecker nöthigen Pferde sollen aus dem Grunde in dem vorbestimmten geringern Verhältnisse wie 1 zu 3 zum Vorspann angezogen werden, weil ihr Ackerbau einen beträchtlichen Theil ihres Dienst-Einkommens ausmacht, das durch Verantung, oder auch nur theilweise Untertreibung der Bestimmungsmittel des Acker nicht im Mißverhältniß gegen das Einkommen anderer Officianten geschmälert werden darf.

Eben deshalb kann aber auch die Befreiung der Dienstpferde nicht auf diejenigen Pächter der Pfarr Aecker übergehen, welche ihren Verpächtern die Dienstpferde nicht unterhalten, oder zu Reisen hergeben, wohl aber diejenige Ermäßigung des Vorspanns, welche den Predigern für die Pferde zu Statten kommen können, die sie zum Betriebe ihres Ackerbaues, mithin zur nothwendigen Gewinnung ihres Ein-

Kommens halten: indem jene Ausnahme allemal von dem Umstande abhängt, ob der Geschäftskreis des Predigers von der Art ist, daß er zur Ausübung seines Amtes w. l. licher Dienstsperde bedarf, diese hingegen auf alle Dienstädter Anwendung findet, sie mögen bewirthschaftet werden, von wem sie wollen.

Indem diese höhern Orts ergangenen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, erhalten die Herrn Landräthe hiermit die Weisung, sich nach solcher auf das genaueste zu achten.

G. XXIII. August c. 495. Breslau den 9ten September 1812.

Königl. Breslausehe Regierung

Nro. 359. Betreffend die Stempelung der zur Caution eingesetzten Staats- und Communal-Papiere.

Diejenigen, welche ihre in unserm Depositorio befindliche Caution ganz oder zum Theil in Staats- oder Communal-Papieren bestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt die Atteste der betreffenden Vermögens-Steuer-Commissionen über die geschene Versteuerung dieser Papiere bei uns einzureichen, welchemnachst deren Stempelung hier bewürkt werden soll. Wer die Einreichung jener Atteste unterläßt, hat unausbleiblich zu gewärtigen, daß er nicht nur als Defraudant der Vermögens-Steuer der Behörde zur Classification der Hälfte des Werths des verschwiegenen Documents angezeigt, sondern auch durch Zwangsmittel zur Bestellung einer anderweitigen Caution angehalten werden wird.

F. VIII. Sept. 57. Breslau, den 11. September 1812.

Finanz-Deputation der Breslausehen Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 17. Wegen Stempelung der zur Versteuerung declarirten Papiere.

Es ist im Amtsblatt No. 30. S. 367. ad a verordnet, daß die zur Versteuerung vorgezeigten Staatspapiere etc. mit dem Dienst-Siegel der Cassé welche die Steuer er-
D d d d hebt

hebt, bedruckt werden sollen. Dieser Verfügung wird hoffentlich überall Genüge geleistet worden seyn; allein es ist hiernächst auch nöthig, daß über die abgestempelten Papiere ein Verzeichniß geführt, und solches an unterzeichnete Königl. Departements-Commission am Schluß der Erhebung des 1sten Termins eingesendet werde. — Dieß wird am besten auf folgende Weise geschehen können, wenn jeder Inhaber der Papiere die gestempelt werden sollen, der betreffenden Cassé ein Verzeichniß einreicht, auf welches der Rendant vermerkt, daß die Stempelung geschehen und die Steuer entrichtet worden.

Diese einzelnen Nachweisungen werden dann an die Königl. Departements-Commission in ein Volumen geheftet mittelst Berichts eingesandt. Hiernach haben sich sämtliche Königl. Kreis-, Steuer- und Accise-Cassen zu richten.

Breslau den 6ten September 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Nro. 18. Wegen baldiger Einreichung der Vermögens- und Einkommensteuer-Listen.

Wir sind von der Hochlöblichen Central-Commission wiederholt und dringend aufgefordert worden, derselben baldigst die Resultate aus den Vermögens- und Einkommensteuer-Listen vorzulegen.

Dieß veranlaßt uns, sämtlichen mit Einreichung der genannten Listen noch rückständigen Königl. Kreis- und resp. Communal-Commissionen gemessenst aufzugeben, diese Listen nurmehr ganz ohnfehlbar bis zum 20ten d. M. einzusenden, damit das Generale gefügigt, und der Hochlöblichen Central-Commission übergeben werden kann.

Breslau den 8ten September 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitliche Breslauer Regierungs-Referendarius Cammerherr Graf von Freymont, zum Assessor bei hiesiger Regierung.

Der Kaufmann Carl Eiser zu Nimptsch zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Candidat Sommer zum Diaconus an der protestantischen Kirche zu Volkenhain.

Der Nimpter Local-Capellan Johann Diepka, zum Präbendarius in Miskowitz Pleschischen Kreises.

Der Schullehrer Johann Wilhelm Faumgart in Cammerau, zum Schullehrer in Groß-Hennerödorf, Namslauer Kreises.

Der interimsliche katholische Schullehrer Philipp Bolid in Groß-Nim: vorij Cosjer Kreises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der ehemalige Bezirks-Aufseher Dietrich in Falkenberg, als Accise-Beschauer nach Strebl.n.

Der vormalige Bezirks-Einnehmer Passed als Controleur nach Larnowitz.

Der vormalige Bezirks-Einnehmer Säpernick als Beschauer nach Reisse.

Der Bezirks-Aufseher Casla in Patschkau als Thorschreiber daselbst.

Der Thorschreiber Hiskig in Ober-Slogau, als Stadt-Beschauer nach Patschkau.

Der reitende Jäger Zindler als Thorschreiber nach Ober-Slogau.

Der Controleur Reinholz in Guttentag, als Thorschreiber nach Krappitz.

Der berittene Aufseher Scheda als Controleur nach Guttentag.

Der Thorschreiber Schubert zu Krappitz, als reitender Bezirks-Aufseher nach Dypeln.

Der Aufseher Rasch von Grottkau als Controleur nach Patschkau.

Der Bezirks-Aufseher Jantsch zu Reisse als Accise-Aufseher nach Grottkau.

Der ehemalige Bezirks-Rendant Achler in Paschine, als Accise-Aufseher in Ohlau.

Der Controleur Kubisky in Patschkau pensionirt.

T o d e s f ä l l e.

Am 10ten vorigen Monats ist der Königl. Medicinal-Rath und Professor der Geburtshülfe Doctor Steck zu Dypeln, im 79sten Lebensjahre, aus Altersschwäche mit Tode abgegangen. Er hinterläßt den Ruhm eines der edelsten und verdienstvollsten Aerzte und Lehrer, und sein Werth als solcher wird allen, die ihn kannten, noch lange im Andenken bleiben.

Der katholische Schullehrer und Organist Joseph Hillebrand in Stephansdorf Grottkauschen Kreises.

Der Schul-Rector Joseph Herrmann in Grüßau.

Der evangelische Schullehrer und Organist Andreas Viebegott Linke zu Groß-Knieg: nit im Nimpschen Kreise.

Der berittene Bezirks-Aufseher Lange in Larnowitz.

Der pensionirte Thor-Visitator Müller in Ohlau.

Der Bezirks-Aufseher Milotta zu Binkowitz Rattiborschen Kreises.

Der pensionirte Controleur Ruger in Schurgast.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Wegen Verlegung des Bezirks-Amtes Branitz von da nach Hochkretscham.

Es ist das Bezirksamt Branitz von da nach Hochkretscham, da letzterer Ort mehr in der Mitte des Bezirks belegen ist, verlegt worden, und wird solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

G. XVIII. August 563. Breslau den 2ten September 1812.

Königliche Breslauische Regierung.

Der allhier gestorbene Bürger und Destillateur = Aeltester Johann Andreas Jörg hat in seinem Testamente, den beiden Kinder = Hospitälern in der Neustadt, dem auf der Nicolai = Gasse, dem Kranken = Hospital aller Heiligen, den Elisabethinerinnen und der städtischen Oefficianten = Wittwen = Gasse, jedem 30 Rthlr. Courant, zusammen also 180 Rthlr. vermacht.

Vom guten Fortgang der Schusspocken = Impfung zu Krausendorf und Reichennersdorf.

Durch die rastlosen Bemühungen des Scholzen Preuß und des Schullehrers Bartsch zu Krausendorf, hat die Schusspocken = Impfung an diesem Orte so guten Fortgang gehabt, daß sämtliche Kinder, über 100 an der Zahl, von dem Chirurgo Malthaner in Landeshut binnen 6 Wochen geimpft worden sind, so daß daselbst kein blatterfähiges Kind mehr vorhanden ist. Eben so thätig hat sich der Schullehrer Michael zu Reichennersdorf der Kuhpocken = Impfung angenommen, und bewirkt, daß durch den schon erwähnten Chirurgo im vorigen Monat schon 48 Kinder geimpft worden sind.

Die Königliche Regierung bezeugt daher hierüber dem Scholzen Preuß und den beiden Schullehrern so wie auch dem Chirurgo Malthaner Ihre Zufriedenheit.

P. VII. August. 1622. Breslau den 8ten September 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesiens.
